

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Antrag

der Abg. Klubobmann Egger MBA, Zweiter Präsident Dr. Huber und Weitgasser betreffend
Kundmachungen der Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat seit 01.09.2021 eine Anwendung geschaffen, wonach Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundgemacht werden können.

Als erstes Bundesland hat sich Niederösterreich dazu verpflichtet, Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden in dieser Anwendung zu implementieren. Auch der oberösterreichische Landtag hat Anfang Juli 2021 eine Änderung des Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 beschlossen, wonach - ähnlich wie in Niederösterreich - ab 01.01.2022 Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) authentisch kundgemacht werden müssen. Das Bundesland Vorarlberg zieht ab dem 01. Juli 2022 nach.

Im Sinne der Rechtssicherheit für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender wäre es begrüßenswert, wenn auch im Bundesland Salzburg Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden rechtsverbindlich im RIS kundgemacht werden würden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Salzburger Landesregierung wird aufgefordert, das Gesetz über Verlautbarungen des Landes Salzburg - Landes-Verlautbarungsgesetz (L-VerlautG) - dahingehend abzuändern, dass Kundmachungen der Bezirksverwaltungsbehörden rechtsverbindlich im RIS kundgemacht werden müssen.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss für zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 06. Oktober 2021

Egger MBA eh.

Dr. Huber eh.

Weitgasser eh.